

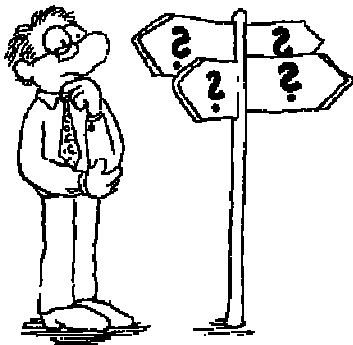
Von Personalräten → für Personalräte

Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit für Lehrkräfte an staatlichen Schulen

Ministerialerlass des TMBJS und Hinweise neu

Arbeitsmaterial für örtliche Personalräte und Schulleitungen

Die Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen



- **informiert aktuell und kompetent**
- **stellt Fragen**
- **beantwortet Fragen**

► Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit

- **Ministerialerlass zur Mehrarbeit von Lehrkräften an staatlichen Schulen**
- **Hinweise zur Mehrarbeit von Lehrkräften im Schulbereich**

Regelmäßig sind Fragen nach dem Umgang mit Mehrarbeit von Lehrkräften ein Schwerpunkt für die Arbeit der örtlichen Personalräte an den Schulen.

In der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2015/2016 - **VVOrgS1516** wird in den Punkten 2.1 und 2.4 (Arbeitszeit der Lehrer und Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte) zum Thema **Mehrarbeit** auf die aktuellen Schreiben des TMBJS zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit hingewiesen.

Im Juni 2015 wurden neu ein **Ministerialerlass des TMBJS** und in der Anlage **Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrkräften** an die Schulen verschickt.

- **Im Rahmen von § 2 (vertrauensvolle Zusammenarbeit), § 66 (Monatsgespräch), § 68 Absatz 1 (Allgemeine Aufgaben) ThürPersVG ist davon ausgehen, dass die örtlichen Personalräte aller Schulen im Besitz der neuen Materialien, einschließlich des Anschreibens des TMBJS dazu, sind.**

Der Ministerialerlass wurde nunmehr im Amtsblatt Nr. 7 des TMBJS vom 20. Juli 2015 veröffentlicht.

Die neugefassten Hinweise zur Mehrarbeit ersetzen die bekannten *Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften vom 5. September 2000.*

Warum neu?

In Kürze:

- Änderungen im Tarifrecht und im Beamtenrecht erforderten redaktionelle Anpassungen.
- Rechtsprechungen von Bundesarbeitsgericht und Bundes- und Oberverwaltungsgerichten zur Anrechnung von Mehrarbeit für tarifbeschäftigte und beamtete Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit sind zu berücksichtigen.
- Floating ist ausgelaufen und damit auch die „Sonderregelungen“ für die Flexibilisierung der Pflichtstunden von Teilzeitbeschäftigten (Pflichtstundenkonten).
- Zuständigkeiten für Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit, Verfahrensvorschriften brauchen eine einheitliche Regelung für die Lehrkräfte in allen Schulamtsbereichen.

Was ist geregelt?

Ministerialerlass zur Mehrarbeit von Lehrkräften an staatlichen Schulen

1. Die Zuständigkeit für die Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit an den Schulen

Ohne Förderzentren

Beschäftigteneinsatz	Zuständigkeit
zu 100% an der Stammdienststelle	Schulleitung Stammdienstschule
an der Stammdienststelle mit Teilabordnung an andere Schule	Schulleitung Stammdienstschule - Schulleitung Einsatzschule leitet notwendige Informationen an Stammdienststelle
zu 100% an andere Schule abgeordnet	Schulleitung Einsatzschule

Förderzentren

Beschäftigteneinsatz	Zuständigkeit
zu 100% am Förderzentrum	Schulleitung Netzwerkförderzentrum
am Förderzentrum und/oder im GU	Schulleitung Netzwerkförderzentrum - Schulleitung Netzwerkschule leitet notwendige Informationen an Stammdienststelle
zu 100% im GU an einer Netzwerkschule	Schulleitung der Netzwerkschule

2. Die Zuständigkeit für die Gewährung der Abgeltung von Mehrarbeit

→ Abgeltung durch Dienstbefreiung

Hier regelt sich die Zuständigkeit wie bei der Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit.

Die Schulleitung der Stammdienststelle oder des Netzwerkförderzentrums hat nun aber umgekehrt die Schulleitung der anderen Einsatzschulen über Maßnahmen im Rahmen der Abgeltung von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung zu informieren.

→ Abgeltung durch Mehrarbeitsvergütung

Die Zuständigkeit liegt bei den Schulämtern. Voraussetzung ist eine entsprechende Dokumentation und Information durch die Schulleitungen.

3. Die Dokumentations- und Informationspflichten bei Anordnungen, Genehmigungen und Abgeltung von Mehrarbeit

Es gilt der Grundsatz:

Mehrarbeit muss entweder vorher schriftlich angeordnet werden oder unmittelbar danach schriftlich genehmigt werden.

Eintragungen im Vertretungsplan reichen nicht aus!

Für die notwendige Dokumentation der Anordnung/Genehmigung und zum Nachweis der Abgeltung (Freizeitausgleich durch Dienstbefreiung) und gegebenenfalls möglicher Abgeltung durch Vergütung der Mehrarbeit sind dem Ministerialerlass entsprechende Anlagen beigelegt. Diese sind verbindlich zu verwenden.

4. Verfahrensvorschriften

Die hier konkreten Verfahrensvorschriften gilt es nun in der Praxis umzusetzen.

Theorie und Praxis sind nicht immer leicht unter einen Hut zu bringen, aber hier ist geltendes Recht umzusetzen.

Nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 ThürPersVG gilt es für den Personalrat, die Einhaltung zu kontrollieren.

Grundsätze der Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit an der konkreten Schule unterliegen nach § 74 Absatz 2 Nr. 12 und § 74 Absatz 3 ThürPersVG der Mitbestimmung des Personalrates.

Wichtig ist auch, dass die Beschäftigten in der Schule umfassend informiert werden. Die rechtlichen Grundlagen und vor allem das Verfahren konkret an der Schule müssen transparent dargestellt werden.

Eine **Personalversammlung** (§§ 48 bis 52 ThürPersVG) bietet sich an

5. Sonderregelung für Tarifbeschäftigte in Teilzeit

Die Regelung zur Anrechnung von Mehrarbeit bei ganz- und mehrtätigen Schülerfahrten, Schulwanderungen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen für tarifbeschäftigte teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte aus der VV Teilzeit wurden hier explizit mit aufgenommen. Die VV Teilzeit ist mit dem 31.12.2015 ausgelaufen.

Hinweise zur Mehrarbeit von Lehrkräften im Schulbereich

In den neugefassten Hinweisen sind die aktuell geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und geltende Rechtsprechungen für die beamteten Kolleginnen und die Tarifbeschäftigten, für die Voll- und Teilzeitbeschäftigten aufgeführt.

Das Papier selbst besitzt keinen Regelungscharakter, stellt aber eine Zusammenfassung des geltenden Rechtes dar und ist somit eine Grundlage für Schulleitungen, Personalräte und nicht zuletzt die Beschäftigten zur Einhaltung und Anwendung der umfänglichen Rechtsgrundlagen.

Und dieses gilt es zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben (**§ 2 Absatz 1 Thüringer Personalvertretungsgesetz**) anzuwenden.

Alle Beschäftigten der Schule sollten die Hinweise zur Mehrarbeit von Lehrkräften kennen.

Der Inhalt

Inhalt	Hinweise/Bemerkungen
<p>I. Überblick</p> <p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>2. Unterscheidung zwischen beamteten und tarifbeschäftigten Lehrerinnen/Lehrern</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und Rechtsprechungen bedingen eine strikte Unterscheidung von Regelungen für Tarifbeschäftigte und Beamte, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten - Grundsatz für die Abgeltung von Mehrarbeit: Dienstbefreiung vor finanzieller Abgeltung - Grundsatz Finanzielle Abgeltung, wenn Freizeitausgleich nicht innerhalb von einem Jahr aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen konnte. <p>Das Jahr bezieht sich hier auf 12 Monate und nicht auf das jeweilige Schuljahr!</p>
<p>II. Allgemeines</p> <p>1. Was ist Mehrarbeit?</p> <p>2. Wann darf Mehrarbeit angeordnet/genehmigt werden?</p> <p>3. - 5. Regelungen des Ministerialerlasses</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Definition von Mehrarbeit über Unterricht, der über die <u>individuelle durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl</u> erteilt wird - Unterricht ist das, was für den Schüler Unterricht ist, unabhängig von der Unterrichtsmethode

<p>6. Schutzrechte bei der Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit</p> <p>7. Personalvertretungsrechtliche Beteiligungsrechte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es bleibt bei dem Grundsatz: „Mehrarbeit darf nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn <u>zwingende dienstliche Verhältnisse</u> dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf <u>Ausnahmefälle</u> beschränkt....“ d.h., dass eine „planmäßige Erhöhung der Pflichtstundenzahl durch die regelmäßige Anordnung der sogenannten „3- Beamtenstunden“ im Monat nicht zulässig ist! - <u>Besondere Schutzrechte</u> sind für Schwerbehinderte, Schwangere und Stillende formuliert - „Die im Zusammenhang mit Mehrarbeit zu beachtenden personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte finden sich in § 74 Absatz 2 Nr. 12 und Absatz 3 ThürPersVG“ - Die angeführten Beteiligungsrechte des ÖPR bedeuten: Volle Mitbestimmung!
<p>III. Mehrarbeit von Lehrerinnen/Lehrern im Angestelltenverhältnis</p> <p>1. Vollzeitbeschäftigte</p> <p>2. Teilzeitbeschäftigte</p> <p>3. Teilzeitbeschäftigte nach Floating</p> <p>4. Beschäftigte in Altersteilzeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Generell gilt, dass nach TV-L für tarifbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Zusammenhang mit Arbeitszeit und Mehrarbeit die beamtenrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. - <u>Unterschiedliche Regelungen</u> gelten nach Rechtsprechung für die jeweiligen <u>Beschäftigten in Teilzeit</u> - Für Tarifbeschäftigte in Teilzeit gibt es bis zu 100 % ihres Beschäftigungsumfanges keine abteilungsfreie Mehrarbeit. für die Beamten gelten die Regelungen zu den Schwellenwerten

<p>IV. Mehrarbeit von Lehrerinnen/Lehrern im Beamtenverhältnis</p> <p>1. Vollzeitbeschäftigte</p> <p>2. Teilzeitbeschäftigte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - für beamtete Lehrerinnen und Lehrer in Teilzeit gelten für die Anrechnung und Abgeltung von Mehrarbeit die Regelungen zu den Schwellenwerten
<p>V. Mehrarbeit von Sonderpädagogischen Fachkräften</p>	<p>→ Sonderpädagogische Fachkräfte gehören in Thüringen statusrechtlich zu den Lehrkräften. Damit gehören die SPF in den Geltungsbereich von Ministerialerlass und Hinweise zur Mehrarbeit.</p> <p>Die Arbeitszeit ist im Unterschied zu den Lehrern mit Wochenstunden festgelegt. Die Umrechnung von FM in Wochenstunden ist festgelegt.</p> <p>Zum Thema Mehrarbeit wird in der VVOrgS auf die aktuellen Schreiben des TMBJS zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit hingewiesen.</p> <p>In diesem Punkt der Hinweise wird auf die aktuellen Schreiben des Ministeriums zu den Regelungen zur Mehrarbeit für die SPF hingewiesen.</p> <p>Gemeint ist hier u.a. das Schreiben des TMBWK vom 13. August 2013 (Gz.: 2/5024-1)! <i>„Gemeinsamer Unterricht (GU) in Thüringen - Personaleinsatz im GU“</i></p> <p>Diese Regelungen sind unter anderem auch im Punkt 4 der Handreichung für den Gemeinsamen Unterricht mit aufgeführt.</p>
<p>VI. Häufig gestellte Fragen</p>	<p>Die hier gegebenen Antworten auf die Fragen stellen ebenfalls geltendes Recht dar!</p>

Der hier gegebene Überblick ist nicht abschließend.

Eine intensive Auseinandersetzung mit den neugefassten Hinweisen für die Mehrarbeit von Lehrkräften von Schulleitung, ÖPR und den Beschäftigten ist notwendig.

Viel Erfolg wünscht

Bärbel Brockmann

Leiterin der AG Personalrat der GEW Thüringen